Die vergewaltigte FHD

Autor(en): **Heinzelmann, Gertrud**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **20 (1964)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846054

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

aus Mitgliedern des Gemeinderates gebildet, der selbstverständlich, solange die Frauen kein Stimm- und Wahlrecht haben, aus Männern besteht.

Durch die Mitarbeit von einzelnen Frauen in Kommissionen ist ein Kader gebildet worden, welches wertvolle Arbeit leistet und zur staatsbürgerlichen Ausbildung der übrigen Frauen gute Dienste leisten kann. Die Mitwirkung dieser Frauen in nur beratenden und nicht bestimmenden Gremien ist aber *undemokratisch*. Die Lösung muss sein: Einbezug der Frauen in unsere Demokratie in allen Bereichen von Bund, Kanton und Gemeinde. Erst dadurch wird die volle, mündige Persönlichkeit der Frau anerkannt, nur so wird sie in unsere demokratische Gemeinschaft eingegliedert. *L. R.*

Die vergewaltigte FHD

In den Entscheidungen des Bundesgerichts Bd. 89 IV S. 85 ff. ist auszugsweise das Urteil des Kassationshofes vom 10. Mai 1963 abgedruckt, durch welches ein gewisser Ferro wegen Vergewaltigung einer FHD verurteilt wurde. Das Urteil hat kürzlich in der Presse viel Staub aufgewirbelt.

Zur Sache: Am 11. März 1962 wurde eine in die Kaserne zurückkehrende FHD auf der Strasse Kreuzlingen - Frauenfeld von zwei Männern in ein Auto gezerrt, auf einen einsamen Feldweg bei Dotnacht gefahren und dort von jedem der Täter vergewaltigt. Die Kriminalkammer des Kantons Thurgau erklärte am 17. Dezember 1962 den Täter Ferro der qualifizierten Freiheitsberaubung, der qualifizierten Notzucht (STGB Art. 187, Abs. 2) und der Gehilfenschaft dazu schuldig und verurteilte ihn zu sechs Jahren Zuchthaus, zu fünf Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu zehn Jahren Landesverweisung. Ferner verpflichtete sie den Verurteilten, der vergewaltigten FHD Fr. 2000.— als Genugtuung zu bezahlen. Das Bundesgericht hat das Urteil aufgehoben, weil die dem Täter zur Last gelegte Notzucht und Gehilfenschaft unter Art 187, Abs. 1 nicht unter Abs. 2 falle. Die Kriminalkammer des Kantons Thurgau hat in der Sache einen neuen Entscheid auszufällen und die Strafe neu zu bemessen.

In Telefonanrufen und Zuschriften spiegelt sich helle Empörung. „Wäre es nicht endlich Zeit, massenweise aus dem FHD auszutreten Welcher Affront gegenüber der Frau, die Militärdienst - zu allem hinzu *freiwilligen Militärdienst* leistet!" Erregt diskutieren Frauen, welche sich vielleicht noch nie in ihrem Leben über das Fehlen der politischen Rechte aufgeregt haben.

Das Bundesgericht hat den Tatbestand als einfache Notzucht im Sinn von STGB Art 187, Abs. 1, nicht als qualifizierte Notzucht im Sinn von Art. 187, Abs. 2 beurteilt. Der Gesetzestext lautet wie folgt: „Wer eine Frau mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs zwingt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Wer mit einer Frau den ausserehelichen Beischlaf vollzieht, *nachdem er sie zu diesem Zwecke bewusstlos oder zum Widerstand unfähig gemacht hat,* wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft".

Anhand der Protokolle der Expertenkommission hat das Bundesgericht festgestellt, dass Art. 187, Abs. 2 nur anwendbar sei, wenn der Täter Mittel wie Narkotika, Hypnose, Gewalt etc. zur Herbeiführung der Bewusstlosigkeit oder Widerstandunfähigkeit angewandt habe, und dieser Erfolg eingetreten sei, bevor der Beischlaf vollzogen wurde. Das Opfer hat sich im vorliegenden Fall der Gewalt widersetzt, es war also *nicht widerstandsunfähig*. Was vorliegt, nennt man in der Juristensprache „Mangel am Tatbestand", eine nicht sehr häufige und nicht leicht zu erkennende Denkfigur.

„Also gerade deswegen, weil die arme FHD verzweifelt Widerstand geleistet und die ganze psychische Schwere ihrer Situation in vollem Bewusstsein ertragen hat, soll der Täter milder bestraft werden — welcher Skandal!" — Der Täter ist noch nicht milder bestraft worden. Die Kriminalkammer des Kantons Thurgau hat einen neuen Entscheid auszufällen. Die Strafandrohung von Zuchthaus im Sinn von STGB Art. 187, Abs. 1 gestattet einen Strafrahmen von einem Jahr bis zu zwanzig Jahren. Es wäre rechtlich möglich und psychologisch empfehlenswert, wenn die thurgauische Kriminalkammer die ausgefällte Strafe auch bei Anwendung von Art. 187, Abs. 1 nicht materiell abändern würde. Der neue Entscheid ist einstweilen abzuwarten. Er wird darüber Aufschluss geben, wieviel die *geschlechtliche Ehre und Freiheit einer FHD* wiegt.

Frauen und Männer aber, die sich über den Entscheid des Bundesgerichts aufregen und „massenweise Austritte aus dem FHD" verlangen, seien daran erinnert, dass die *politische Rechtlosigkeit* einer *Vergewaltigung bezüglich der demokratischen Rechte* und *Grundfreiheiten* gleichkommt.

Dr. iur. Gertrud Heinzelmann

P. S. Eine Anfrage an die Kriminalkammer des Kantons Thurgau hat ergeben, dass inzwischen der Angeklagte auf Grund der veränderten Subsumtion zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt und auf die Dauer von fünf Jahren in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt und für 10 Jahre des Landes verwiesen worden sei. Die Verhandlung hat unter Ausschluss der Oeffentlichkeit stattgefunden, eine Abschrift des Urteils kann deshalb nicht erhältlich gemacht werden.

Eine Frau – Vizepräsidentin des Genfer Grossen Rates

Emma Kammacher, Mitglied des Zentralvorstandes des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht und Kantonsrätin, wurde zur Vizepräsidentin des Genfer Grossen Rates gewählt. Damit wurde zum erstenmal in der Schweiz eine Frau mit diesem Amt betreut. Wir entbieten der unentwegten Kämpferin für die Frauenrechte viel Erfolg und gute Gesundheit.